

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 750 1039
cla.semadeni@bluwein.ch

EINSCHREIBEN

Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL
Sektion Sachplan und Anlagen
3003 Bern

Dübendorf, 15. März 2019

Stellungnahme zum Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat am 28. Februar 2019 den Entwurf des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) *Objektblatt für das künftige zivile Flugfeld Dübendorf* öffentlich aufgelegt. Der Unterzeichnende nimmt nachfolgend dazu Stellung.

A Einleitende Betrachtung, Gesamtkonzept

Der Bundesrat hat am 03.09.2014 als *Grundeigentümerversprecher* beschlossen, den Militärflugplatz Dübendorf künftig als ziviles Flugfeld mit Bundesbasis der Luftwaffe, als Helikopterbasis und als Standort für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf zu nutzen. Er hat in der Folge diese Interessen des Bundes im luftfahrtpolitischen Bericht vom 24.02.2016 festgehalten und diese *politischen Absichten* am 31.08.2016 auf Sachplanebene im SIL und SPM verankert. Mit diesem Vorgehen hat der Bundesrat es unterlassen, diese politische Transformationsabsicht zur Erfüllung der Planungspflicht nach PBG in einem gesamträumlichen Entwicklungskontext zu stellen, die entsprechenden Planungsgrundlagen aufzuarbeiten und deren Ergebnisse in ein konsolidiertes Gesamtentwicklungskonzept mit entsprechenden Entwicklungs- und Alternativszenarien überzuführen, die als verbindliche Grundlage für die Sach-, Richt- und Nutzungsplanung aller Planungsträger dienen könnte. Bevor das Resultat dieser gesamträumliche Planung nicht vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter abzusehen.

Antrag 1: Bevor das Resultat der Gesamtentwicklungsplanung im Sinne einer gesamträumlichen Planung vorliegt, ist von einer Festsetzung der aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) abzusehen.

B Grundsätzliche Bemerkungen und Begründung der Mängel

Die aufgelegten Planungsgrundlagen zeigen, dass die Bundesratsabsichten nicht RPG-konform umgesetzt worden ist. Die aufgelegten Objektblätter der beiden Sachpläne referenzieren sich nicht an der bestehenden räumlichen Ausgangslage vor Ort sondern an den politisch-finanziellen Absichten des Bundesrates. Das ist ein fundamentaler Mangel, der vorliegend zu einer mangelhaften Darlegung der Ausgangslage und zu einer mangelhaften Aufarbeitung der Planungsgrundlagen der SIL- und SPM-Objektblätter geführt hat. Die Folge davon ist einerseits eine mangelhafte Koordination und Abstimmung der Pläne des Bundes im Bereich des Militärflugplatzes Dübendorf und andererseits ungenügende oder fehlende Interessensabwägungen (einzeln und gesamthaft) sowie die Nichtberücksichtigung alternativer Konzeptvarianten. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 2: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

In den Unterlagen fehlt das Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3.03.2015, welches für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf *insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung* attestiert und welches festhält, dass *das kulturhistorische bedeutende Ensemble ungeschmälert zu erhalten ist, was in diesem Fall bedeutet, so die EKD, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind*. Das Konzept des Bundesrates, das den aufgelegten Sachplänen zugrunde liegt, erfüllt diese Anforderungen offensichtlich nicht. Dies gilt vor allem auch deshalb, weil alternative zivile Flugbetriebskonzepte auf der Basis der bestehenden aviatischen Infrastruktur denkbar und machbar sind, die nicht abgeklärt worden sind. Dies ist ein fundamentaler Mangel, der die aufgelegten Sachplanlösungen als unverträglich mit Raum und Umwelt qualifiziert. Die Sachplanakten bzw. die aufgelegten Objektblätter des SIL und des SPM verletzen insbesondere die massgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes für Natur- und Heimatschutz NHG. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 3: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass der Bundesrat bei seinen Sachplanentscheiden davon ausgeht, dass der *Innovationspark Hubstandort Dübendorf* die Voraussetzungen für die Landabgabe gemäss Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation FIGG erfüllt. Dem ist nicht so. Die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Es besteht kein Bedarf mehr, die bestehenden Anlagen innerhalb des vom Bundesrat festgesetzten Perimeters für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und gemäss SIL-Objektblatt andernorts neu zu erstellen und zu betreiben. Der reale Istzustand (Ausgangslage) vor Ort, so die räumliche Analyse, bildet heute die Bundesinteressen aller Fachbereiche geradezu in idealer Weise ab. Es würde den vom Bundesrat festgelegten Strategien und internationalen Verpflichtungen betreffend

Nachhaltigkeit, Biodiversität, Schonung und Schutz von Boden, Wasser und Luft, Kulturerbe, Umweltgouvernanz etc. widersprechen, würde der Bundesrat die Objektblätter - wie öffentlich aufgelegt - beschliessen. Die aufgelegten Objektblätter sind entsprechend grundsätzlich zu überarbeiten.

Antrag 4: Die aufgelegten Objektblätter (SIL und SPM) sind grundsätzlich zu überarbeiten.

Den Unterlagen kann entnommen werden, dass noch grundsätzliche Differenzen mit dem Kanton, der Planungsregion und den Standortgemeinden bestehen, die nicht in den nachgeordneten Verfahren (Betriebsreglement, Plangenehmigungen, Abtretung von Baurechten etc.) bereinigt werden können. Die aufgelegten Akten zeigen, dass die Umnutzung des Flugplatzes bzw. die Neubauabsichten mit den umgebenden Nutzungen und Schutzziele nicht genügend abgestimmt sind und die gesetzlichen Bestimmungen in wesentlichen Bereichen nicht eingehalten werden können. Vor allem auch ist eine ungenügende Abstimmung mit den kantonalen, regionalen und kommunalen Planungen festzustellen. In den aufgelegten Akten finden sich jedenfalls keine diesbezüglichen Raumpläne, insbesondere fehlen Dokumente der abgeschlossenen, fachübergreifenden „*bestehenden Gebietsplanung*“, die im kantonalen Richtplan (Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015, Festsetzung) als Richtplangegegenstand Nr. 12 aufgeführt ist und die für die gesetzlich geforderte Abstimmung der Sach-, Richt- und Nutzungspläne sowie der Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) und der Umweltverträglichkeitsprüfung unabdingbar wäre. Diese Abstimmung ist Voraussetzung für die Festsetzung der Objektblätter.

Antrag 5: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist die Abstimmung der räumlichen Tätigkeiten im Gebiet des Militärflugplatzes mit Text und Karte nachzuweisen.

In den Unterlagen fehlen die Grundlagen über die finanziellen Auswirkungen der Umsetzung der Transformations- und der Verwertungsabsicht des Bundes bzw. der aufgelegten Objektblätter, insbesondere des SIL. Dies betrifft nicht nur die Erstellungskosten sondern auch die Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten. Besonders stossend ist, dass der gesetzlich vorgeschriebene „*angemessene Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile, die durch Planungen nach diesem Gesetz entstehen*“ nicht zur Anwendung gelangt. Dies ist zu korrigieren, indem die entsprechenden Regelungen und Angaben über die finanziellen Auswirkungen vor der Festsetzung der Objektblätter zu erfolgen haben.

Antrag 6: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes sind die Folgekosten nachzuweisen und die Kostentragung (Finanzierung) zu regeln.

Als besonders mangelhaft gilt die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien), die den aufgelegten Objektblättern zugrunde gelegt ist. Zwischen geplanten Flugfeld und geplanten Innovationspark sind keine verbindenden Erschliessungsanlagen vorgesehen. Zur geplanten Umfahrung Schwerzenbach bzw. zum neuen Autobahnanschluss Hegnau ist keine direkte Verkehrsverbindung vorgesehen. Die vorgesehenen *landseitigen Anschlüsse* an die Überlandstrasse sind absolut ungenügend, um die Erschliessungsreife zu erlangen. Der Militärflugplatz Dübendorf wird erst die verkehrliche Erschliessungsreife erlangen, wenn zwischen dem neuen Anschluss Wangenstrasse (Autobahnanschluss Dübendorf/Wangen-Brüttisellen) und der Umfahrung Schwerzenbach bzw. dem Autobahnanschluss Hegnau/Volketswil eine Strassenverbindung (für MIV und ÖV) vorgesehen ist, die innerhalb des Areales des Militärflugplatzes geführt wird und die mit Anlagen des Langsamverkehrs und

Haltestellen flankiert wird. Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Antrag 7: Die Erschliessungsplanung (Verkehr und Medien) ist vor der Beschlussfassung über das SIL-Objektblatt vollständig zu überarbeiten und auf die Grünraumplanung abzustimmen.

Als mangelhaft stellt sich auch die Planung der öffentlichen Gewässer und der anderen wasserbaulichen Massnahmen (Retentionsanlagen, Hochwasserschutz etc.) dar. Diese räumlichen Tätigkeiten sind im Gesamtareal des Militärflugplatzes, wie den Unterlagen entnommen werden kann, offensichtlich nicht genügend abgestimmt. Vor allen fehlen die konzeptionellen Verknüpfungen und räumlichen Abstimmungen mit den Naherholungsanlagen und Schutzbereiche für Flora und Fauna innerhalb und ausserhalb des Areales des Militärflugplatzes. Besonders die Linienführung und Ausgestaltung des Chrebschüsselibaches ist mangelhaft. Es wurde verpasst, dieses revitalisierte Gewässer als städtebauliche Chance wahrzunehmen und dieses zur städtebaulichen Adressbildung (Fil rouge) zu nutzen. Die Planungsgrundlagen sind entsprechend vor der Beschlussfassung über die Objektblätter zu überarbeiten.

Antrag 8: Die Planungsgrundlagen sind vor der Beschlussfassung über das SIL-Objektblatt zu überarbeiten.

C Abstufung der Festlegungen auf Stufe Vororientierung

Gemäss RPG kann eine Abstimmungsanweisung als Festsetzung bezeichnet werden, wenn eine hinreichende Zusammenarbeit stattgefunden hat und die materiellen Anforderungen an die Koordination (Grobabstimmung) erfüllt sind. Beide Bedingungen sind vorliegend nicht erfüllt. Gemäss Artikel 15 der Raumplanungsverordnung RPV darf ein konkretes Vorhaben, wie vorliegend die neuen zivilen Flugplatzanlagen, erst festgesetzt werden, wenn ein Bedarf besteht, eine Prüfung von Alternativstandorten (Alternativlösungen) stattgefunden hat, das Vorhaben auf den betreffenden Standort angewiesen ist, sich die wesentlichen Auswirkungen aufgrund der vorhandenen Grundlagen grob beurteilen lassen und die Vereinbarkeit mit der massgebenden Gesetzgebung voraussichtlich gegeben ist. Da diese Voraussetzungen vorliegend klarerweise nicht erfüllt sind (fehlende Gesamtplanung, fehlende Grundlagen, fehlende Abstimmung, mangelhafte Partizipation, Verschachtelung, Zersplitterung und zeitliche Staffelung der Planungsverfahren auf dem Areal des Militärflugplatzes), sind die in den Objektblättern aufgelisteten Festlegungen, die als Festsetzung und als Zwischenergebnis bezeichnet sind, grundsätzlich auf Stufe Vororientierung zurückzuklassieren.

Antrag 9: Alle Festsetzungen sind als Vororientierung festlegen.

D Neuausschreibung der künftigen Flugplatzhalterin

Den Objektblättern kann entnommen werden, dass die „*künftige Flugplatzhalterin und Gesuchstellerin für die Umnutzung die Flugplatz Dübendorf AG (FDAG)*“ nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren im Jahr 2014 den Zuschlag erhalten hat. Zum damaligen Zeitpunkt existierten keinerlei raumplanerische Beschlüsse über die neue Raumordnung auf dem Areal des Militärflugplatzes geschweige denn über eine abgestimmte Gesamtplanung. Die aufgelegten Objektblätter bzw. die gerügten Mängel

dieser Eingabe zeigen, dass die Ausschreibungsgrundlagen komplett überholt sind und dass nach Abschluss der Gesamtplanung des Grundeigentümergebietes (Bundesrat) über das Areal des Militärflugplatzes eine Neuausschreibung des künftigen Flugplatzbetreibers notwendig ist. In dieses Verfahren müsste auch der jetzige Betreiber einbezogen werden bzw. eine Lösung in Betracht gezogen werden, bei der die aviatische Gesamtverantwortung in den Händen des Militärs liegt.

Antrag 10: Es ist ein neues öffentliches Ausschreibungsverfahren durchzuführen.

E Anträge zu den aufgelisteten Festlegungen

1. Zweckbestimmung

Antrag 11: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das zivile Flugfeld soll der historischen Fliegerei und Werkflügen der ansässigen Unternehmungen, Rettungsflügen und Flügen im staatlichen Auftrag dienen.
- Der Flugplatz soll im heute akzeptierten Rahmen weitergenutzt werden (inkl. Militär). Die Entwicklung des Betriebs darf zu keiner wahrnehmbaren Erhöhung des Fluglärms führen.
- Das zivile Flugfeld soll nicht der Entlastung des Flughafens Zürich-Kloten dienen.
- Geschäftsfliegerei, Linien- und Charterflugverkehr und Helis für private Zwecke sowie Schulungs- und Taxiflüge als auch Frachtflüge (inkl. Express Fracht wie DHL und Fedex etc.) sind auf dem Flugplatz Dübendorf auszuschliessen (ausgenommen sind Flüge im staatlichen Auftrag inkl. WEF).
- Freizeit- und Sportfliegerei mit Flächenflugzeugen sind vom Flugplatz Dübendorf auszuschliessen.

2. Rahmenbedingungen zum Betrieb

Antrag 12: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Kein Geschäftsreiseverkehr oder nur in Ausnahmefällen.
- Begrenzung der Flugleistung auf 20'000 Bewegungen.
- Gültigkeit der Betriebszeiten auch für Geschäftsreiseflüge.
- Der zivile Flugbetrieb obliegt der militärischen Flugplatzleitung.

3. Lärmbelastung

Antrag 13: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das Gebiet mit Lärmbelastung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit der kommunalen Richtplanung bzw. dem räumlichen Stadtentwicklungskonzept definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.
- Das bestehende Ausmass der Lärmemissionen als auch der Lärmimmissionen darf nicht erhöht werden (Kantonaler Richtplan vom 18. September 2015).
- Es sind nur Business Jets der Lärmkategorie 3 und höher zuzulassen.
- Leisere Flugzeuge dürfen nicht zugunsten von zusätzlichen Bewegungen genutzt werden, sondern müssen der Lärmreduktion zugunsten der Bevölkerung dienen.
- Die lärmoptimierten Flugrouten sollen verbindlich vorgeschrieben und gesichert werden, z.B. durch GPS-Verfahren.
- Als Ziel-Wert ist eine in ihrer Form reduzierte Lärmkurve festzulegen, welche durch lärmreduzierende Flugzeuge bis beispielsweise 2030 erreicht werden

soll.

- Jegliche schweren Flugzeugtypen sind vom Flugplatz Dübendorf auszuschliessen (Ausnahme Parabelflüge sowie Flüge im Zusammenhang mit der reinen Funktion Werkflugplatz und Flüge im Zusammenhang mit dem WEF).
- Der Richtwert für den ZFI muss eingehalten werden. Der Kanton darf keine weiteren Infrastrukturanlagen unterstützen, solange der Richtwert ZFI nicht eingehalten ist.
- Insbesondere am Morgen und am Abend soll nicht über stark besiedeltes Gebiet geflogen werden.

4. Hindernisbegrenzung

Antrag 14: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das Gebiet mit Hindernisbegrenzung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes und in Abstimmung mit der kommunalen Richtplanung bzw. dem räumliches Stadtentwicklungskonzept definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

5. Rahmenbedingungen zur Infrastruktur

Antrag 15: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Das Flugfeld stellt die seiner Funktion und den nationalen Vorgaben entsprechende Infrastruktur bereit.
- Die bestehende Piste wird erhalten. Die Betriebslänge kann aus Lärmschutzgründen begrenzt werden.
- Starts und Landungen der Helikopter erfolgen ausschliesslich ab der Piste
- Der Rollweg nördlich entlang der Piste wird zurückgebaut.
- Der bestehende Kontrollturm wird weitergenutzt.
- Die militärische Infrastruktur richtet sich nach den Vorgaben im Sachplan Militär.

6. Flugplatzperimeter

Antrag 16: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Der Flugplatzperimeter wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.
- Der Flugplatzperimeter ist um die private Helikopterbasis zu verkleinern.

7. Verkehrserschliessung

Antrag 17: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Die Erschliessung wird im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Verkehrsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.

8. Gewässerschutz

Antrag 18: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Die öffentlichen Gewässer und das Entwässerungskonzept werden im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Landschaftsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet. Der Hochwasserschutz ist auf ein 300-jähriges Ereignis

auszurichten.

9. Natur- und Landschaftsschutz, Landwirtschaft

Antrag 19: Neuformulierung gemäss folgenden Rahmenbedingungen:

- Vororientierung.
- Die Landwirtschaftsflächen sind im Rahmen einer landwirtschaftlichen Planung festzulegen.
- Die öffentlich zugänglichen Grünflächen werden im Rahmen der Gesamtplanung des Areales des Militärflugplatzes im Sinne der Ausführungen in Punkt B und in Abstimmung mit dem kommunalen Landschaftsrichtplan definiert und anschliessend in den Objektblättern abgebildet.
- Fruchtfolgeflächen, die durch den Bau neuer Flugplatzanlagen beansprucht werden, sind innerhalb des Areales des Militärflugplatzes zu kompensieren.

F Weitere Themen wie Volkswirtschaft, Widersprüche zu den Zielen des Bundes, Sicherheit

10. Volks- und betriebswirtschaftlicher Vergleich

Es ist nicht nachvollziehbar, warum ein ziviler Flugplatz mit fast komplett neuer Infrastruktur für mehr als 200 Mio. Franken erstellt werden soll, nur wenige Kilometer entfernt vom Flughafen Zürich-Kloten. Es sind diverse andere Flugplätze (Basel, Mollis, Birrfeld, Bern etc.) mit bestehender Infrastruktur und freien Kapazitäten vorhanden. Es ist zudem erwiesen, dass Airports nur für die General Aviation erst ab 50'000 bis 80'000 Flugbewegungen rentabel betrieben werden können.

Antrag 20: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist der Nachweis der in volks- und betriebswirtschaftlicher Hinsicht Bestlösung zu erbringen.

11. Widersprüche zu den Zielen des Bundes

An der UNO-Klimakonferenz in Katowice (Polen) am 14. Dezember 2018 hat sich die damalige Verkehrsministerin Doris Leuthard noch für eine griffige Umsetzung des 2015 beschlossenen Klimaübereinkommen von Paris eingesetzt und betont, dass es höchste Zeit sei für verbindliche Regeln. Zwei Tage danach betont sie in einem Gastkommentar der NZZ die Wichtigkeit der Luftfahrt für die Schweizer Volkswirtschaft. Die Unterstützung des jährlichen Wachstums des Luftverkehrs um 3% ist jedoch garantiert nicht mit dem Ziel des Klimavertrages von Paris, nämlich den globalen Temperaturanstieg auf "weniger als 2 Grad" zu begrenzen, vereinbar.

Eine Auseinandersetzung mit Fragen zur Luftreinhaltung sowie des Klimaschutzes fehlt bisher vollständig. „Die durch den Luftverkehr verursachten Schadstoffemissionen, insbesondere von Stickoxiden (NO_x) und ultrafeinen Partikeln (PM), sind weiter zu reduzieren.“ (Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz (Lupo 2016) vom 24. Februar 2016, Kapitel 1.2, Seite 1858, letzter Absatz sowie Kapitel 4.5.2, Seite 1894, 1. Absatz). Auch die Klimapolitik des Bundes wird bisher nicht einbezogen. Die Schweiz verfolgt eine aktive Politik zur Reduktion der Treibhausgase. Das CO₂-Gesetz fokussiert darauf, die Emissionen im Inland zu senken. Eine Verschiebung der Businessaviatik vom Flughafen Kloten nach Dübendorf führt insgesamt zu mehr Flugbewegungen, da in Kloten Kapazitäten frei werden. Dies führt zu mehr Emissionen und spricht klar gegen die Klimapolitik des Bundes. Das Gemeindekonzept berücksichtigt hingegen die Klimaziele, indem die Flugbewegungen beschränkt werden.

Gemäss Lupo, welcher als Leitfaden für Behörden, Politik und die Bevölkerung dient, soll die schweizerische Luftfahrt nachhaltig betrieben werden und

schädliche Auswirkungen auf Mensch und Natur sollen möglichst vermieden werden. „Die schweizerische Luftfahrt soll nachhaltig und mit langfristiger Planung betrieben werden. Sie soll ein im internationalen Vergleich hohes Sicherheitsniveau aufweisen, volkswirtschaftlichen Nutzen generieren, die Mobilitätsbedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft befriedigen und schädliche Auswirkungen auf Mensch und Natur so weit wie möglich vermeiden. Mit einer frühzeitigen Koordination zwischen Auswirkungen des Fluglärms und der Siedlungsentwicklung soll eine langfristige Koexistenz zwischen den Flugplätzen und den umliegenden Nutzungsinteressen sichergestellt werden.“ (Bericht 2016 über die Luftfahrtpolitik der Schweiz (Lupo 2016) vom 24. Februar 2016, Kapitel 1.1, Seite 1852). Der Bund hat bisher allerdings vor allem die wirtschaftlichen Ziele in den Vordergrund gestellt. Einer Vermeidung der schädlichen Auswirkungen auf Mensch und Natur kommt er nicht nach.

Antrag 21: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist der Nachweis der Widerspruchslosigkeit mit den Zielen des Bundes zu erbringen.

12. Sicherheit

Die Sicherheit über den Gemeinden ist ein gewichtiger Faktor. Der Luftraum um den Flughafen Zürich-Kloten ist bedingt durch die geographische Lage und die Pistenkonstellation ein sehr komplexes System und wird zudem sehr dicht befliegen. Es soll in Dübendorf eine zusätzliche Piste in Betrieb genommen werden, welche das Pistensystem von Kloten kreuzt. Dadurch entstehen sehr komplexe Abhängigkeiten. Auch die Kleinfliegerei, welche mit Sichtflugverfahren operiert, stellt ein wesentliches Sicherheitsrisiko dar. Es ist nicht nachvollziehbar, wieso innerhalb der Kontrollzone von Kloten ein zusätzlicher Flugplatz für die Sport- und Freizeitfliegerei errichtet werden soll. Wenig erfahrene Freizeitpiloten gehören nicht in die Nähe eines Landesflughafens. Zudem besteht durch vermehrte Überflüge über dicht besiedeltes Gebiet ein erhöhtes Sicherheitsrisiko. Eine Risikoanalyse fehlt bisher gänzlich. Die Standortwahl des Bundes für den Flugplatz Dübendorf verletzt somit Art. 10 USG, welcher verlangt, dass bei der Wahl des geeigneten Standortes die erforderlichen Sicherheitsabstände einzuhalten sind.

Antrag 22: Vor der Festsetzung des SIL-Objektblattes ist mittels Risikoanalyse nachzuweisen, dass dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen worden ist.

G Rahmenvereinbarung

Durch das Unterzeichnen des Rahmenvereinbarungsvertrages des Bundes – vertreten durch das BAZL und das Generalsekretariat (GS VBS – mit der Flugplatz Dübendorf AG (FDAG) wurden bereits früh zahlreiche Zusicherungen an einen möglichen zukünftigen Flugplatzbetreiber gemacht. Insbesondere werden Entschädigungen zugesichert für den Fall, dass kein SIL-Eintrag beschlossen wird oder kein Baurecht erteilt wird. Der Bund ist hier Verpflichtungen mit mutmasslich finanziellen Auswirkungen eingegangen. Damit ist die Unbefangenheit und Unabhängigkeit des Bundes, welche für den Erlass des SIL nötig ist, infrage zu stellen. Denn eine unabhängige Interessensabwägung, die der Bund für den Erlass des SIL vorzunehmen hat, ist somit nicht mehr möglich, wenn zugleich ein finanzielles Interesse des Bundes am Erlass des SIL besteht. Diese fehlende Unbefangenheit ist im bisherigen SIL-Prozess (bspw. SIL-Koordinationsprozess und SIL-Konzeptteil) als auch im SIL-Objektblatt ersichtlich. Der Bund berücksichtigt nur die Wünsche der FDAG und jene der Gemeinden bzw. der Bevölkerung werden ignoriert. Das SIL-Objektblatt ist deshalb ganzheitlich abzulehnen und mit einer unbefangenen Prozessführung für eine Gesamtplanung neu aufzunehmen.

Antrag 23: Die Sachplanung des Bundes ist zusammen mit den Standortgemeinden neu aufzugleisen.

H **Fazit, Schlussbemerkung**

Aufgrund der in dieser Stellungnahme dargelegten Ausführungen, Erwägungen, Begründungen und Anträgen ergibt es sich als zwingend, in Sachen Militärflugplatz Dübendorf, einen raumplanerischen Neuanfang zu machen. Die aufgelegten Objektpläne (SIL und SPM) sowie die bisherigen Beschlüsse haben gezeigt, dass die Zersplitterung, Verschachtelung und zeitliche Staffelung der raumplanerischen Verfahren von Bund und Kanton auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf nicht zielführend sind und bisher kaum überzeugende Ergebnisse erbracht haben. Der Ausschluss der Bevölkerung der Standortgemeinden von den Planungsverfahren von Bund und Kanton, die Nichtberücksichtigung der Beschlüsse der Planungsregion Glattal ZPG durch die Baudirektion und die Zurückstellung der Ortsplanungen erweisen sich im Ergebnis betreffend den aufgelegten Objektblättern als zutiefst raumplanungswidrig.

Als besonders stossend erweist sich der Umstand, dass die beiden Sachplanungen des Bundes darauf aufgebaut sind, dass sowohl der kantonale Richtplan des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf (70 Hektaren) als auch der kantonale Gestaltungsplan des Innovationsparks Zürich (36 Hektaren) bereits vollständige Rechtsgültigkeit erlangt haben. Dies ist nicht der Fall. Der Unterzeichnende legt deshalb dieser Stellungnahme die drei Eingaben an den Bundesrat als integrierende Bestandteile bei:

- Schreiben an den Bundesrat vom 11. März 2019
- Schreiben an den Bundesrat vom 27. September 2018
- Schreiben an den Bundesrat vom 3. April 2018

Der Unterzeichnende ersucht Sie, die vorliegende Stellungnahme bei der anstehenden Überarbeitung des aufgelegten Entwurfes des SIL-Objektblattes zu berücksichtigen und den Anträgen - insbesondere jenem des Neustartes - stattzugeben.

Freundliche Grüsse



Cla Semadeni

Beilagen erwähnt

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN

Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 11. März 2019

Militärflugplatz Dübendorf, laufende Sach-, Richt- und Nutzungsplanungen Behandlung meines Gesuches vom 27. September 2018 Ersuchen um Beizug der Finanzkontrolle

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Zur Zeit liegen die Akten des Sachplanes Infrastruktur der Luftfahrt SIL (Entwurf Objektblatt) öffentlich auf. Zugleich findet das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren für den kantonalen Richtplan (Entwurf Teilrevision 2018) statt. In beiden Verfahren sollen behördenverbindliche Festsetzungen betreffend den Militärflugplatz getroffen werden. Der Bundesrat ist in beiden Verfahren gefordert und es sind mehrere Departemente involviert, weshalb ich dieses Schreiben an den Gesamtbundesrat richte.

Die Einsichtnahme in die aufgelegten Akten zeigt, dass die beiden Planungen (Sach- und Richtplanung) bis jetzt **nicht** aufeinander abgestimmt sind. Der richtplanerische Hinweis, dass „*die Rahmenbedingungen für den künftigen Flugbetrieb auf dem Flugplatzareal Dübendorf – abgestimmt auf die Gebietsplanung „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf (vgl. Pt. 6.2.2“ – im Rahmen der Sachplanung des Bundes festgelegt werden*“, vermag u.a. dem Koordinationsgebot der laufenden Raumplanungen nicht gerecht zu werden. Wie die künftige Abstimmung erfolgen soll, ist ein Rätsel. Wie dem künftigen Mitwirkungsgebot der Bevölkerung Rechnung getragen werden soll, ist ebenso ein Rätsel.

In meinem Gesuch vom 27. September 2018 habe ich moniert, dass gar kein Abschlussdokument der bestehenden Gebietsplanung für die 70 Hektaren des Teilareales des Militärflugplatzes existiert. Was sich raumplanerisch vorfinden lässt, ist ein richtplanerischer weisser Fleck und ist - über das Gesamtareal des Bundes gesehen - ein richt- und nutzungsplanerischer Fleckenteppich.

Ich habe in meinem Gesuch auch auf die Nichtigkeit des Kantonsratsbeschlusses vom 29. Juni 2015 mangels Festsetzungsgegenstands Nr. 12 aufmerksam gemacht. Das Bundesamt für Raumentwicklung ARE ist auf diesen Sachverhalt bzw. den Sachverhalt der falschen/gefälschten Urkunde nicht eingegangen. Mein Gesuch ist formell und materiell immer noch unbehandelt.

Wie ich in meinem Schreiben vom 27. September 2018 angeführt habe, wird in der täglichen Praxis der nichtige Genehmigungsentscheid des Bundesrates von Behörden und Verwaltung als Persilschein für die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der richtplanerischen Festsetzung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf verwendet und entsprechend umgesetzt. Wie den Medien entnommen werden kann, hat armasuisse bereits rechtsgültige Verträge für die Landabgabe (Baurechte) mit dem Kanton Zürich abgeschlossen, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Baurechte und Landabtretungen nach FIFG nicht erfüllt sind und – die gesetzliche Frist ist abgelaufen - nicht erfüllt werden können. Das FIFG besagt bekanntlich in Artikel 33 Absatz 2 lit. a., dass „die raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung der betroffenen Grundstücke zum Zeitpunkt des Bundesbeschlusses nach Artikel 32 Absatz 2 vollumfänglich erfüllt“ sein müssen. Das Areal befindet sich heute noch im Wesentlichen in der Landwirtschaftszone.

Aufgrund der geschilderten Sachverhalte kann der Schluss gezogen werden, dass die Bundesverwaltung - das Areal des Militärflugplatzes betreffend - auf der Grundlage einer nichtigen, weil falschen/gefälschten Urkunde handelt, wenn sie rechtsverbindliche Verträge über Landabtretungen und über die Einräumung von Bau- und Nutzungsrechten unterzeichnet, zivile Baueingaben unterschreibt, Veränderungen an den militärischen Anlagen ohne Plangenehmigungsverfahren zustimmt, finanzielle Fördermittel freigibt und einsetzt sowie Gerichtsverfügungen mit aufschiebender Wirkung missachtet. Nach Auffassung des Unterzeichnenden werden unzweifelhaft gesetzliche Bestimmungen verletzt, die aufsichts-, administrativ- und strafrechtlich von Bedeutung sind und die von Amtes wegen zu ahnden sind. In diesem Sinne ersucht der Unterzeichnende den Bundesrat, die Finanzkontrolle zur Abklärung der Rechtsverletzungen durch die Bundesverwaltung einzuschalten und zeitgerecht die erforderlichen Massnahmen zur Einhaltung der massgebenden Gesetzesbestimmungen zu treffen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

Beilage

Kopie Schreiben vom 27. September 2018

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN
Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 27. September 2018

**Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung
Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf
Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit dieses Beschlusses**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Der Bundesrat hat am 31. August 2016 den Beschluss des Kantonsrates Zürich über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015 betreffend den Innovationspark Dübendorf genehmigt.

Beleg 1

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)

Beleg 2

Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf

Mit diesem Schreiben stelle ich Ihnen den **Antrag, von Amtes wegen die Nichtigkeit dieses Beschlusses vom 31. August 2016 festzustellen und die erforderlichen Anordnungen für die Durchsetzung dieses Feststellungsentscheides zu treffen.**

Das Gesuch begründet sich dadurch, dass die als „abgeschlossen“ bezeichnete „bestehende Gebietsplanung“, die dem „Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)“ zugrunde liegt, nicht existiert und die Festsetzung daher gegenstandslos ist. Der Beschluss des Bundesrates bezieht sich auf diesen Kantonsratsbeschluss, der mangels Festsetzungsgegenstands als nichtig zu gelten hat. Der Bundesrat hat diesen nichtigen kantonalen Entscheid am 31. August 2016 genehmigt. Der Beschluss des Bundesrates ist damit ebenfalls gegenstandslos und nichtig.

Der Unterzeichnende hat Einblick in die Akten des Bundesrates und des Regierungsrates des Kantons Zürich verlangt und auch erhalten. In den zur Verfügung gestellten Akten hat er keine Dokumente vorgefunden, welche die Existenz der abgeschlossenen bestehenden Gebietsplanung von 70ha gemäss Karteneintrag Nr. 12 (Punkt 6.1.2) zum Zeitpunkt der Beschlussfassung durch den Kantonsrat und durch den Bundesrat belegen würde. Zudem hat sich gezeigt, dass auch keine Dokumente bei den anderen an der Gebietsplanung Beteiligten vorzufinden sind. Dies gilt insbesondere auch für die angefragten Bundesorgane, die auf dem Areal des Militärflugplatzes Bundesaufgaben wahrnehmen, wie etwa das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL, Armasuisse, das Bundesamt für Kultur BAK mit der Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD sowie das Bundesamt für Umwelt BAFU mit der Eidgenössischen Kommission für Natur- und Heimatschutz ENHK.

Der Bundesrat ist deshalb aufgefordert, die im Kantonsratsentscheid aufgeführten Beteiligten der abgeschlossenen Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf von 70ha einzuladen, zur Frage der Nichtexistenz der bestehenden Gebietsplanung gemäss Karteneintrag Nr. 12 (Punkt 6.1.2) Stellung zu nehmen und die vorhandenen datierten und unterzeichneten Abschlussdokumente der bestehenden Gebietsplanung dem Bundesrat zur Verfügung zu stellen. Können diese nicht beigebracht werden, ist davon auszugehen, dass die Richtplanurkunde, wie vom Kantonsrat Zürich beschlossen und vom Bundesrat genehmigt, gefälscht ist. Urkundenfälschung ist ein Officialdelikt, das zu ahnden ist.

Der Genehmigungsentscheid des Bundesrates wird von Behörden und Verwaltung als Persilschein für die Zweckmässigkeit und Rechtmässigkeit der richtplanerischen Festsetzung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf verwendet und vom Kanton Zürich und den kantonalen Rechtsmittelinstanzen bei den nachgeordneten Planungen und Umsetzungsschritten angewandt. Davon betroffen ist u.a. auch die Ortsplanung (Richt- und Nutzungsplanung mit gebundenen Ausgaben etc.) der Stadt Dübendorf, wo der Unterzeichnende wohnhaft ist, eine Liegenschaft besitzt und seine Stimmrechte ausübt. Er erachtet sich dadurch als legitimiert, den vorliegenden Antrag zu stellen. Er sieht sich durch die genannten Anwendungen unmittelbar in seinen durch die Bundesverfassung geschützten Rechte (Ausübung der Stimmrechte, Eigentumsrechte etc.) verletzt und geschädigt. Der Bundesrat kann durch die Feststellung der Nichtigkeit des kantonalen Richtplanes gemäss Kantonsratsbeschluss vom 29. Juni 2015 diese verletzten Rechte auf prozessökonomisch einfache Art und Weise wieder herstellen. Das konkrete Verhalten der kontaktierten Behörden/Instanzen hat gezeigt, dass ansonsten der Willkür Tür und Tor geöffnet ist. Es geht letztlich darum, von Amtes wegen den demokratischen Rechtsstaat in Sachen Innovationspark Hubstandort Dübendorf auf dem Areal des Militärflugplatzes Dübendorf wieder herzustellen.

Hochachtungsvoll



Cla Semadeni

Beilagen

Beleg 1

Beschluss des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes vom 29. Juni 2015 (Festsetzung)

Beleg 2

Beschluss des Bundesrates vom 31. August 2016 betreffend Genehmigung Teilrevision Richtplan Kanton Zürich, Innovationspark Dübendorf

Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN

Bundesrat
Bundeshaus West
3003 Bern

Dübendorf, 3. April 2018

Einsichtnahme in die Dokumente des Genehmigungsbeschlusses betreffend die richtplanerische Festsetzung der „bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf“ im Kanton Zürich vom 31. August 2016

Mitteilung der Ergebnisse der Einsichtnahme, Schlussfolgerungen

Sehr geehrter Herr Bundespräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 13. März 2018 bin ich an den Bundesrat gelangt, um in die Dokumente des Genehmigungsbeschlusses betreffend die richtplanerische Festsetzung der „bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf“ vom 31. August 2016 Einsicht zu nehmen. Bereits am 27. März 2018 konnte ich die Akten beim Bundesamt für Raumentwicklung ARE einsehen. Das Bundesamt hat sehr rasch und kompetent gehandelt. Ich möchte mich an dieser Stelle dafür bestens bedanken.

Die Einsichtnahme in die Akten hat folgende Ergebnisse erbracht.

1. In den Genehmigungsakten des Bundesrates finden sich keine Dokumente der „bestehende Gebietsplanung“. Gemäss ARE existieren in den anderen Bundesstellen auch keine Dokumente einer „bestehenden Gebietsplanung“. Gemäss ARE sind dem Bundesrat nur jene Dokumente unterbreitet worden, die Bestandteil des kantonalen Genehmigungsgesuches gewesen sind. Mit den Gesuchssakten sind keine Dokumente der „bestehenden Gebietsplanung“ eingereicht worden.
2. Den Teilnehmenden der bundesbezogenen Vernehmlassung/Anhörung standen keine Dokumente der „bestehenden Gebietsplanung“ zur Verfügung. Die Prüfung beschränkte sich auf die Gesuchssakten. Die Stellungnahmen sind

dementsprechend nichtsagend ausgefallen, insbesondere auch deshalb, weil Bestehendes grundsätzlich nicht geprüft wird.

3. Weil der vom Bundesrat zu genehmigende Gegenstand die richtplanerische Festsetzung der „*bestehenden Gebietsplanung des Innovationsparkes Hubstandort Dübendorf*“ umfasste, konnten die bundesbezogenen Teilnehmenden der Vernehmlassung/Anhörung davon ausgehen, dass sie durch den Genehmigungsentscheid des Bundesrates nicht gebunden werden, da Richtplaneinträge, die auf Bestehendes Bezug nehmen, vom Bundesrat grundsätzlich nur zur Kenntnis genommen werden. Da Bestehendes grundsätzlich nur hinweisenden Charakter hat, kann es auch nicht Behördenverbindlichkeit erlangen. Das bedeutet, dass Richtplaneinträge über Bestehendes auch nicht im Detail auf ihre Konformität mit Bundesrecht und Bundesinteresse geprüft werden. Die Stellungnahmen sind aus diesem Grunde nichtsagend ausgefallen.
4. Der Richtplaneintrag über die „*bestehende Gebietsplanung*“ ist im kantonalen Richtplan für öffentliche Bauten und Anlagen eingetragen. Der kantonale Richtplan Siedlung hat keine entsprechende Anpassung erfahren. Damit ist klar, dass die vom Bundesrat genehmigte Abgrenzung des Siedlungsgebietes gemäss der vorangegangenen Gesamtrevision, welche auf den Zonenplan der Stadt Dübendorf abgestimmt ist, weiterhin Bestand hat. Entsprechend fehlen denn auch die üblichen Angaben, die bundesrechtlich im RPG und in der RPV für eine Erweiterung des Siedlungsgebietes, insbesondere auch für grossflächige Neuansiedlungen von 70 ha, gefordert werden. Im Ergebnis kann deshalb festgehalten werden, dass die Richtplanfestsetzung betreffend die „*bestehende Gebietsplanung*“ gegen Artikel 1 bis 4 RPG verstösst und dass sie mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung nicht vereinbar ist.
5. Existiert keine „*bestehende Gebietsplanung*“ für den Innovationspark Hubstandort Dübendorf, wie dies im kantonalen Richtplan geschrieben ist, so steht fest, dass die Voraussetzungen für die Zusprennung von Förderungsmitteln sowie für die Zurverfügungstellung von Bundeseigentum (Eigentumsrechte) nicht gegeben sind. Sollten bereits Bundesmittel geflossen und Eigentumsrechte zur Verfügung gestellt worden sein, ist anzunehmen, dass diese durch die Vorgehensweise des Kantons Zürich unrechtmässig/amtsmissbräuchlich bezogen worden sind.
6. Es konnte festgestellt werden, dass der Bund seinen Planungspflichten ebenfalls nicht nachgekommen ist. Es existieren keine Dokumente darüber, wie die Handlungen des Bundes im Rahmen der Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in zivile Nutzungen mit den Zielen und Grundsätzen der Raumplanung vereinbar sind. Vorliegendenfalls kann festgestellt werden, dass der Bund als grossflächiger Bodeneigentümer in Dübendorf und als aktueller Halter und Betreiber des Flugplatzes keinerlei raumplanerische Aktivitäten entwickelt hat, um den Transformationsprozess im Sinne der Ziele und Grundsätze der Raumplanung aktiv zu gestalten und aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Bundesaufgaben im Gebiet des Militärflugplatzes und seiner Umgebung erfüllt werden. Auch fehlen elementare Abwägungsentscheide des Bundesrates über widersprüchliche räumliche Schutz- und Nutzungsinteressen des Bundes.

Aus den dargelegten Erkenntnissen lassen sich folgende Schlussfolgerungen ziehen:

7. Bund und Kanton Zürich haben für die Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf ein Vorgehen gewählt, das den raumplanerischen Anforderungen nach RPG und RPV nicht gerecht wird, das die Wahrnehmung der Souveränitätsrechte durch die Dübendorfer (inkl. Anrainergemeinden) Bevölkerung ausschliesst, das in Widerspruch zur gültigen BZO Dübendorfs steht und das gegen die Gemeindeautonomie bzw. gegen die Gemeindeordnung Dübendorfs verstösst.
8. Bund und Kanton Zürich haben für den Bereich des angestrebten Innovationsparks keine gesetzliche Grundlage, um die der Gemeinde Dübendorf gemäss Gemeindeordnung und Raumplanungsrecht zustehenden Rechte und Pflichten zu übersteuern und um in deren gesetzlich geschützte Hoheitsbereiche (Gemeindeautonomie) einschränkend einzugreifen.
9. Der Kanton Zürich hat ein raumplanerisches Vorgehen gewählt, das offenbar darauf ausgerichtet ist, auf wahrscheinlich unrechtmässige Weise Leistungen des Bundes zu beziehen,
 - indem ausgesagt wird, es bestünde eine „*bestehende Gebietsplanung*“: In Tat und Wahrheit besteht jedoch keine dokumentierte Gebietsplanung.
 - indem ausgesagt wird, dass alle planerischen Schritte einvernehmlich und mit Zustimmung der nachgeordneten Planungsträger erfolgt seien: In Tat und Wahrheit existieren keine unterzeichneten Belege für entsprechende Zustimmungen zur „*bestehenden Gebietsplanung*“. Im Gegenteil, es gibt Dokumente, die belegen, dass der Kanton Zürich gegen den Willen der nachgeordneten Planungsträger top-down entschieden hat.
 - indem dem Innovationspark in tatsachenwidriger Weise der Charakter einer „öffentliche Baute(n) und Anlage(n)“ zugesprochen wird, um entsprechende finanzielle und eigentumsähnliche Leistungen vom Bund abzurufen sowie baurechtliche, finanzielle und verfahrensmässige Privilegien bei der Gemeinde geltend machen zu können.
10. Das gewählte Vorgehen von Bund und Kanton, die Planungsarbeiten für die Transformation des Militärflugplatzes in zwei Verantwortungsbereiche aufzuteilen, stellt eine akute Gefährdung der laufenden Sachplanarbeiten des Bundes dar.
11. Die Schlussfolgerungen von Punkt 7 bis 10 lassen es als sinnvoll und zweckmässig erscheinen, die bisherigen Handlungen des Bundes bei der Förderungen des Innovationparkes Hubstandort Dübendorf aus administrativer und allenfalls strafrechtlicher Sicht überprüfen zu lassen.
12. Zudem lassen die Schlussfolgerungen es als sinnvoll und zweckmässig erscheinen, die Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf in einem raumplanerischen Bundesverfahren, in welchem die auf dem Militärflugplatz zu erfüllenden gesetzlichen Bundesaufgaben und Bundesinteressen einbezogen werden, gesamthaft zu erfassen und dem zuständigen Departement UVEK bzw. dem ARE vom Bundesrat einen entsprechenden Auftrag zu erteilen.

Es ist mir ein Anliegen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrätinnen und Bundesräte, dass sich der Bundesrat meiner Anliegen annimmt und die erforderlichen Massnahmen trifft, um die Rechtsstaatlichkeit staatlichen Handelns bezüglich der raumplanerischen Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf wieder herzustellen. Auf diese Rechtsstaatlichkeit, so die Auffassung des Unterzeichnenden, hat die Bevölkerung Dübendorfs nach Gesetz und Verfassung Anspruch.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Cla Semadeni', written in a cursive style.

Cla Semadeni